

GK Glas Kalkbrenner GmbH & Co. KG
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Stand November 2002

§ 1) Allgemeine, Geltung

1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Angebote, Preislisten, Prospekte und sonstige Unterlagen sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend.

2) Aufträge sind für uns erst nach schriftlicher Bestätigung bindend. Der Besteller ist zur umgehenden Prüfung unserer Auftragsbestätigungen verpflichtet. Diese gilt als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3) Jeder Vertragsabschluß wie auch die Lieferung selbst erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Vorlieferanten. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung umgehend informiert. Eine Gegenleistung wird zurückerstattet.

4) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

5) Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die VOB Teile B und C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, und im Übrigen diese AGB.

§ 2) Technische Angaben zur Beschaffenheit

1) Angaben in Prospekten, Preislisten, Zeichnungen etc. sind nur annähernd, aber bestmöglich ermittelt. Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall.

2) Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas und Isolierglas entsprechend dem Stand der Technik wird beim Besteller vorausgesetzt.

3) Der Käufer hat bei der Bestellung die technischen Angaben nach dem Stand der Technik und dem gesetzlichen und technischen Regelwerk sowie ggf. individualrechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

4) Physikalische Eigenschaften unserer Produkte wie: Interferenzerscheinungen, barometrisch bedingte Doppelscheibeneffekte, Anisotropien bei ESG und TVG, Kondensation auf den Außenflächen von Isolierglas, Klapperlaute bei Sprossenisolierglas stellen keinen Mangel dar und sind kein Reklamationsgrund.

5) Bei kundenseitig gestellten Verglasungen können im Isolierglas nachträgliche Verunreinigungen durch Putzmittel oder Abdichtungsmaterial entstehen. Das ist kein Grund zu einer Reklamation.

6) Bei der Be- und Verarbeitung kundeneigener Gläser liegt das Bruchrisiko beim Einsender.

§ 3) Zahlungsbedingungen

1) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

2) Werden uns nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch mangels Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller nach dessen Wahl Vorauszahlungen oder

entsprechende Bankbürgschaften zu verlangen. Im Weigerungsfall können wir vom Vertrag zurücktreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Leistungen sofort fällig gestellt werden. Noch nicht gelieferte Teillieferungen werden nach Zahlung ausgeliefert. Bereits zugekaufte oder bestellte Ware, wie auch bereits in der Produktion befindliche Ware geht zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht bereits durch eine andere Bestimmung über Schadenersatz etc. in ausreichendem Maße abgedeckt ist.

3) Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4) Rechnungsregulierungen durch Schecks erfolgen lediglich erfüllungshalber. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.

5) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und zu berechnen.

6) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Recht der Zurückbehaltung aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängel oder sonstigen Beanstandungen nur auf Grund einer bei uns schriftlich vorliegenden Reklamation und im vereinbarten Umfang zurückbehalten werden.

7) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

§ 4) Lieferung

1) Angegebene Liefertermine werden nach Möglichkeit von uns eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Der Besteller ist berechtigt, nach Ablauf des Liefertermins eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und unsere Interessen zu berücksichtigen sind. Eine Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzuges, wenn nach Vertragsabschluß Hindernisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Dies sind zum Beispiel Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Störungen der Verkehrswege oder der Energie- und Rohstoffversorgung, Brandschäden. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten auftreten. Wir werden Beginn und Ende solcher Hindernisse umgehend an den Besteller mitteilen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir nicht umgehend, kann der Besteller zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

2) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Mit der Übergabe an den Transportführer geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren Fahrzeugen.

3) In der Regel erfolgt die Anlieferung unserer Ware auf unsern eigenen Transportgestellen. Der Besteller verpflichtet sich, über den Verbleib der Mehrweggestelle einen Nachweis zu führen. Ab dem 21. Tag nach Anlieferung und Nichtrückgabe berechnen wir pro Gestell und Tag 10,00 EUR, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Gestells. Bei Verlust oder Schäden am Gestell berechnen wir die entsprechenden Kosten.

4) Wird der Transport mit unseren Fahrzeugen durchgeführt, gilt die Warenübergabe als erfolgt, sobald die Lieferung an der Abładestelle auf befestigten Wegen auf dem Fahrzeug zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Vertragspartners, der für geeignete Ablademöglichkeiten und/oder für erforderliche Arbeitskräfte Sorge zu tragen hat. Wartezeiten werden nach KVO (Güterfernverkehr) oder GNT (Güternahverkehr) in Rechnung gestellt.

5) Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können in angemessenem Umfang von uns in Rechnung gestellt werden.

§ 5) Mängelrüge, Sachmängelverjährung

1) Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir nur wie folgt: Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Käufer zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschliefungen sind spätestens binnen einer Woche, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

2) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönungen sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt, - im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für die branchenüblichen Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

3) Wir haben das Recht, bei einem Sachmangel nach unserer Wahl den Mangel zu beheben oder eine mangelfrei Ware zu liefern. Voraussetzung für das Vorliegen eines Sachmangels ist, dass die technischen Richtlinien, die anerkannten Regeln der Technik und die bekannten Verarbeitungs- und Verglasungsrichtlinien bei der Montage und Weiterverarbeitung unserer Produkte eingehalten worden sind. Unerhebliche Mängel gewähren dem Besteller keinen Nacherfüllungsanspruch.

4) Ein Rücktritt ist erst möglich nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist von 4 Wochen. Die Nachfrist muß schriftlich erfolgen und die Mängel qualifizieren. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Fall des Rücktritts steht dem Besteller daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadenersatz im Fall des Vorgehens nach § 437 Nr. 3 BGB beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, wir haben arglistig gehandelt. Soweit dem Besteller dies zumutbar ist, verbleibt die Ware bei ihm.

5) Sachmängelansprüche verjähren mit 12 Monaten, gerechnet ab Übergabe der Lieferung/Leistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Vorschriften vorschreibt.

§ 6) Allgemeine Haftungsbeschränkung

1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir zwingend nach gesetzlichen Vorschriften haften. In Fällen groben Verschuldens oder Vorsatzes bzw. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Ersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

§ 7) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie

1) Gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner übernehmen wir für die Verwendung unseres Isolierglases in Gebäuden für die Dauer von 5 Jahren nach Auslieferung ab Werk die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dass unter normalen Bedingungen die Scheibenoberfläche im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheiten nicht beschlagen.

2) Sofern der Erstabnehmer oder ein weiterer Abnehmer Isolierglaseinheiten exportiert, gilt unsere Garantie nur, wenn diese zuvor ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden ist.

3) Unsere Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns ggf. zur Ersatzlieferung.

4) Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8) Eigentumsvorbehalt

1) Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aus dieser Lieferung/Leistung vor. Ein Weiterverkauf sowie eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung unserer Lieferungen und Leistungen mit anderen Waren ist vor vollständiger Bezahlung unserer Lieferung/Leistung unzulässig, es sei denn, die Zahlung an uns ist insolvenzfest, d. h. aussonderungsfähig hinterlegt.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sowohl für Lieferung als auch für Zahlung (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist Bielefeld. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschuß des UN-Kaufrechts.

§ 10) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe ist.